

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen
zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland
im Europäischen Binnenmarkt
(Standortsicherungsgesetz — StandOG)
— Drucksachen 12/4158, 12/4487, 12/5016, 12/5222, 12/5236 —**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Heribert Blens**
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Heinz Schleußer**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 161. Sitzung am 27. Mai 1993 beschlossene Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Europäischen Binnenmarkt (Standortsicherungsgesetz — StandOG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 1. Juli 1993

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Dr. Heribert Blens
Berichterstatter

Heinz Schleußer

Anlage

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird gestrichen.

2. Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. § 7 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Bei im Inland belegenen Gebäuden, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können abweichend von Absatz 4 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abgezogen werden:

1. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1, die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines vor dem 1. Januar 1994 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,

im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden drei Jahren jeweils 10 vom Hundert,

in den darauffolgenden drei Jahren jeweils 5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 18 Jahren jeweils 2,5 vom Hundert,

2. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2

im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils 5 vom Hundert,

in den darauffolgenden sechs Jahren jeweils 2,5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 36 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert,

3. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2, die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines nach dem 28. Februar 1989 gestellten Bauantrags hergestellt oder nach dem 28. Februar 1989 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind, soweit sie Wohnzwecken dienen, anstelle der in Nummer 2 genannten Beträge,

im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden drei Jahren jeweils 7 vom Hundert,

in den darauffolgenden sechs Jahren jeweils 5 vom Hundert,

in den darauffolgenden sechs Jahren jeweils 2 vom Hundert,

in den darauffolgenden 24 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Im Fall der Anschaffung kann Satz 1 nur angewendet werden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach Satz 1 vorgenommen noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat.“

3. Nummer 9 wird gestrichen.

4. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird gestrichen.

b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden neue Buchstaben a und b.

5. Nummer 11 wird wie folgt geändert:

a) In § 32 c Abs. 1 wird die Zahl „90 396“ durch die Zahl „100 278“ ersetzt.

b) In § 32 c Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „90 342“ jeweils durch die Zahl „100 224“ und die Zahl „44“ durch die Zahl „47“ ersetzt.

6. In Nummer 13 Buchstabe b wird in § 34 c Abs. 4 Satz 1 die Zahl „22“ durch die Zahl „23,5“ ersetzt.

7. In Nummer 14 wird in § 36 Abs. 2 Nr. 3 das Zitat „§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3“ durch das Zitat „§ 30 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

8. Nummer 15 wird gestrichen.

9. Nummer 17 wird wie folgt gefaßt:

„17. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Bezügen, die nach § 8 b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben;“

10. Die Nummern 18 und 19 werden gestrichen.

11. Nummer 21 wird gestrichen.

12. Nummer 23 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c wird § 50 c Abs. 9 Satz 2 gestrichen.

b) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Nach dem neuen Absatz 9 wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:

„(10) Werden die Anteile über die Börse erworben, sind die Absätze 1 bis 9 nur anzuwenden, soweit nicht § 36 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 Buchstabe g anzuwenden ist und

a) zwischen dem Erwerb der Anteile und der Veräußerung dieser oder gleicharti-

ger Anteile nicht mindestens 30 Tage liegen und der Gewinnverwendungsbeschluß der ausschüttenden Kapitalgesellschaft in diesen Zeitraum fällt oder

- b) die oder gleichartige Anteile unmittelbar oder mittelbar zu Bedingungen rückveräußert werden, die allein oder im Zusammenhang mit anderen Vereinbarungen dazu führen, daß das Kursrisiko begrenzt ist oder
- c) die Gegenleistung für den Erwerb der Anteile ganz oder teilweise in der Verpflichtung zur Übertragung nicht oder nicht voll dividendenberechtigter Aktien besteht,

es sei denn, der Erwerber macht glaubhaft, daß der Veräußerer anrechnungsberechtigt ist.“

13. Nummer 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Buchstaben b und c werden gestrichen.
- b) Der bisherige Buchstabe d wird neuer Buchstabe b.
- c) Der bisherige Buchstabe e wird gestrichen.
- d) Der bisherige Buchstabe f wird neuer Buchstabe c und wie folgt gefaßt:
- „c) Nach Absatz 12a wird folgender neuer Absatz 12b eingefügt:
- „(12b) § 7 g Abs. 3 bis 6 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1994 beginnen.“
- e) Die bisherigen Buchstaben g bis n werden neue Buchstaben d bis k.

Zu Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In § 8a Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „ausüben kann“ durch das Wort „ausübt“ ersetzt.
- b) In § 8b Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft oder sonstige Körperschaft im Sinne des § 43 von einer anderen“ durch die Worte „unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 6 von einer“ und das Zitat „§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3“ durch das Zitat „§ 30 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
- c) In § 8b Abs. 1 Satz 2 wird das Zitat „§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3“ durch das Zitat „§ 30 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
- d) In § 8b Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft oder sonstigen Körperschaft im Sinne des § 43“

durch die Worte „steuerpflichtigen Körperschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 6“ ersetzt.

2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) In § 23 Abs. 1 wird die Zahl „44“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
- b) In § 23 Abs. 2 wird die Zahl „41“ durch die Zahl „42“ ersetzt.
- c) In § 23 Abs. 6 wird die Zahl „6,6“ durch die Zahl „6,7“ ersetzt.

3. In Nummer 6 Buchstabe b wird in § 26 Abs. 6 Satz 4 die Zahl „22“ durch die Zahl „22,5“ ersetzt.

4. Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Schüttet eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft Gewinn aus, so mindert oder erhöht sich ihre Körperschaftsteuer um den Unterschiedsbetrag zwischen der bei ihr eingetretenen Belastung des Eigenkapitals (Tarifbelastung), das nach § 28 als für die Ausschüttung verwendet gilt, und der Belastung, die sich hierfür bei Anwendung eines Steuersatzes von 30 vom Hundert des Gewinns vor Abzug der Körperschaftsteuer ergibt (Ausschüttungsbelastung).“

5. Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird durch folgenden neuen Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals gelten vorbehaltlich der Absätze 4, 5 und 7 in der in § 30 enthaltenen Reihenfolge als für eine Ausschüttung verwendet. In welcher Höhe ein Teilbetrag als verwendet gilt, ist aus seiner Tarifbelastung abzuleiten.“

- b) Nach dem neuen Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Reichen für die Verrechnung einer Gewinnausschüttung, für die nach Absatz 3 zunächst der oder die Teilbeträge im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder 2 als verwendet galten, später diese Teilbeträge nicht mehr aus, ist die Gewinnausschüttung insoweit mit dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 zu verrechnen, auch wenn dieser Teilbetrag dadurch negativ wird.

(5) Ist für Leistungen einer Kapitalgesellschaft nach § 44 oder § 45 Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 als verwendet bescheinigt worden, bleibt die der Bescheinigung zugrunde gelegte Verwendung unverändert.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden neue Absätze 6 und 7.

d) Der neue Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Ist Körperschaftsteuer nach § 52 oder nach § 36e des Einkommensteuergesetzes vergütet worden, so bleibt die der Vergütung zugrunde gelegte Verwendung des nicht mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbetrags im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 3 unverändert.“

6. Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. § 30 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das verwendbare Eigenkapital ist zum Schluß jedes Wirtschaftsjahrs entsprechend seiner Tarifbelastung zu gliedern. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils aus der Gliederung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr abzuleiten. In der Gliederung sind vorbehaltlich des § 32 die Teilbeträge getrennt auszuweisen, die entstanden sind aus

1. Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1993 der Körperschaftsteuer ungemildert unterliegen;
2. Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1993 einer Körperschaftsteuer von 30 vom Hundert unterliegen;
3. Vermögensmehrungen, die der Körperschaftsteuer nicht unterliegen oder die das Eigenkapital der Kapitalgesellschaft in vor dem 1. Januar 1977 abgelaufenen Wirtschaftsjahren erhöht haben.

(2) Der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Teilbetrag ist zu unterteilen in

1. Eigenkapitalteile, die in nach dem 31. Dezember 1976 abgelaufenen Wirtschaftsjahren aus ausländischen Einkünften entstanden sind, sowie die nach § 8 b Abs. 1 und 2 bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleibenden Beträge;
2. sonstige Vermögensmehrungen, die der Körperschaftsteuer nicht unterliegen und nicht unter Nummer 3 oder 4 einzuordnen sind;
3. verwendbares Eigenkapital, das bis zum Ende des letzten vor dem 1. Januar 1977 abgelaufenen Wirtschaftsjahrs entstanden ist;
4. Einlagen der Anteilseigner, die das Eigenkapital in nach dem 31. Dezember 1976 abgelaufenen Wirtschaftsjahren erhöht haben.“

7. Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. § 31 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zur Berechnung der in § 30 bezeichneten Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals sind die bei der Ermittlung des Einkommens nichtabziehbaren Ausgaben

für nach dem 31. Dezember 1976 abgelaufene Wirtschaftsjahre wie folgt abzuziehen:

1. die Körperschaftsteuererhöhung von dem Teilbetrag, auf den sie entfällt;
2. die tarifliche Körperschaftsteuer von dem Einkommensteil, der ihr unterliegt;
3. ausländische Steuer von den ihr unterliegenden ausländischen Einkünften;
4. sonstige nichtabziehbare Ausgaben von den Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1993 ungemildert der Körperschaftsteuer unterliegen.“

8. Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. § 32 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Teilbeträge gelten wie folgt als entstanden:

1. der in Höhe der Ausschüttungsbelastung belastete Teilbetrag als aus Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1993 einer Körperschaftsteuer von 30 vom Hundert unterliegen;
2. der ungemildert mit Körperschaftsteuer belastete Teilbetrag als aus Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1993 ungemildert der Körperschaftsteuer unterliegen;
3. der nicht mit Körperschaftsteuer belastete Teilbetrag als aus Vermögensmehrungen, die der Körperschaftsteuer nicht unterliegen.“

9. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden neue Buchstaben a und b.

10. Nummer 13 wird gestrichen.

11. Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:

„14. In § 35 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „um $\frac{1}{16}$ des Unterschiedsbetrags“ durch die Worte „um $\frac{3}{7}$ des Unterschiedsbetrags“ ersetzt.“

12. Die Nummern 15 und 16 werden gestrichen.

13. Nummer 17 wird wie folgt gefaßt:

„17. § 40 wird wie folgt gefaßt:

„§ 40

Ausnahmen

von der Körperschaftsteuererhöhung

Die Körperschaftsteuer wird nach § 27 nicht erhöht, soweit

1. für die Ausschüttung der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 als verwendet gilt;

2. für die Ausschüttung der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 als verwendet gilt;

3. eine von der Körperschaftsteuer befreite Kapitalgesellschaft Gewinnausschüttungen an einen unbeschränkt steuerpflichtigen, von der Körperschaftsteuer befreiten Anteilseigner oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts vornimmt. Der Anteilseigner ist verpflichtet, der ausschüttenden Kapitalgesellschaft seine Befreiung durch eine Bescheinigung des Finanzamts nachzuweisen, es sei denn, er ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Nummer 3 gilt nicht, soweit die Gewinnausschüttung auf Anteile entfällt, die in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, oder in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art. "

14. Nummer 18 wird gestrichen.

15. Nummer 19 wird wie folgt gefaßt:

„19. § 42 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Körperschaftsteuer erhöht sich nicht

1. in den Fällen des § 40 Nr. 2 und 3 und

2. soweit das verwendbare Eigenkapital aus Vermögensmehrungen entstanden ist, die es in vor dem 1. Januar 1977 abgelaufenen Wirtschaftsjahren erhöht haben. "

16. Nummer 20 wird wie folgt geändert:

a) § 44 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Erbringt eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft für eigene Rechnung Leistungen, die bei den Anteilseignern Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes sind, so ist sie vorbehaltlich des Absatzes 2 verpflichtet, ihren Anteilseignern auf Verlangen die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:

1. den Namen und die Anschrift des Anteilseigners;

2. die Höhe der Leistungen;

3. den Zahlungstag;

4. den Betrag der nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes anrechenbaren Körperschaftsteuer;

5. den Betrag der zu vergütenden Körperschaftsteuer im Sinne des § 52; es genügt,

wenn sich die Angabe auf eine einzelne Aktie, einen einzelnen Geschäftsanteil oder ein einzelnes Genußrecht bezieht;

6. die Höhe der Leistung, für die der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 als verwendet gilt;

7. die Höhe der Leistung, für die der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 als verwendet gilt.

Die Bescheinigung braucht nicht unterschrieben zu werden, wenn sie in einem maschinellen Verfahren ausgedruckt worden ist und den Aussteller erkennen läßt. Ist die Körperschaft ein inländisches Kreditinstitut, so gilt § 45 Abs. 2 und 3 entsprechend."

b) § 44 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Eine Bescheinigung, die den Absätzen 1 bis 3 nicht entspricht, hat der Aussteller zurückzufordern und durch eine berichtigte Bescheinigung zu ersetzen. Die berichtigte Bescheinigung ist als solche zu kennzeichnen. Wird die zurückgeforderte Bescheinigung nicht innerhalb eines Monats nach Zusendung der berichtigten Bescheinigung an den Aussteller zurückgegeben, hat der Aussteller das nach seinen Unterlagen für den Empfänger zuständige Finanzamt schriftlich zu benachrichtigen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Bescheinigung den Absätzen 1 bis 3 nur wegen der in Absatz 1 Nr. 5 genannten Angaben nicht entspricht. Ist die Bescheinigung auch wegen anderer Angaben unrichtig, so sind nur die anderen Angaben zu berichtigen."

17. Nummer 23 wird wie folgt gefaßt:

„23. In § 52 Abs. 1 wird die Angabe „§ 30 Abs. 2 Nr. 1 oder 3" durch die Angabe „§ 30 Abs. 2 Nr. 3" ersetzt."

18. In Nummer 24 werden im Eingangssatz nach dem Wort „wird" die Worte „am Ende der Nummer 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und" eingefügt.

19. Nummer 25 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe i wird wie folgt gefaßt:

„i) Nach Absatz 10 werden folgende neue Absätze 10a und 10b eingefügt:

„(10a) § 27 Abs. 1 gilt erstmals für Gewinnausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem ersten nach dem 31. Dezember 1993 endenden Wirtschaftsjahr erfolgen.

(10b) § 28 Abs. 4 gilt auch, wenn für eine Gewinnausschüttung zunächst die in Absätzen 11, 11a und 11b genannten Teilbeträge als verwendet gegolten haben."

b) Buchstabe j wird wie folgt gefaßt:

j) Absatz 11 wird wie folgt gefaßt:

„(11) In der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals ist zusätzlich ein positiver Teilbetrag auszuweisen, der aus Einkommensteilen entstanden ist, die nach dem 31. Dezember 1976, aber vor dem 1. Januar 1990 der Körperschaftsteuer ungemildert unterlegen haben. Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1995 abgelaufen ist, ist er dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 in Höhe von $\frac{1}{4}$ seines Bestands hinzuzurechnen. In Höhe von $\frac{5}{9}$ dieses Bestands ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 zu verringern. Der in Satz 1 bezeichnete Teilbetrag gilt vor den in § 30 Abs. 1 bezeichneten Teilbeträgen und vor dem in Absatz 11 a bezeichneten Teilbetrag als für eine Ausschüttung verwendet.“

c) Buchstabe k wird wie folgt gefaßt:

k) Nach Absatz 11 werden folgende neue Absätze 11 a und 11 b eingefügt:

„(11 a) In der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals ist zusätzlich ein positiver Teilbetrag auszuweisen, der aus Einkommensteilen entstanden ist, die nach dem 31. Dezember 1989, aber vor dem 1. Januar 1994 der Körperschaftsteuer ungemildert unterlegen haben. Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1999 abgelaufen ist, ist er dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 in Höhe von $\frac{11}{9}$ seines Bestands hinzuzurechnen. In Höhe von $\frac{2}{9}$ dieses Bestands ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 zu verringern. Ist der Teilbetrag im Sinne des Satzes 1 negativ, verringert er bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des jeweiligen, nach dem 31. Dezember 1993 endenden Wirtschaftsjahrs den neu entstehenden Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1. Der in Satz 1 bezeichnete Teilbetrag gilt vor den in § 30 Abs. 1 bezeichneten Teilbeträgen als für eine Ausschüttung verwendet.“

(11 b) Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1995 abgelaufen ist, ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638) in Höhe von $\frac{11}{32}$ seines Bestands dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und in Höhe von $\frac{21}{32}$ seines Bestands dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 hinzuzurechnen.“

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln)

Artikel 3 wird gestrichen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Fördergebietsgesetzes)

In Nummer 5 wird in § 8 Abs. 3 die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „1997“ ersetzt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform)

1. Nummer 1 wird gestrichen.

2. In Nummer 3 wird § 21 Abs. 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Die Rechtsfolgen des Absatzes 1 treten auch ohne Veräußerung der Anteile ein, wenn

1. der Anteilseigner dies beantragt oder
2. das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Anteile ausgeschlossen wird oder
3. die Kapitalgesellschaft, an der die Anteile bestehen, aufgelöst und abgewickelt wird oder das Kapital dieser Gesellschaft herabgesetzt und an die Anteilseigner zurückgezahlt wird, soweit die Rückzahlung nicht als Gewinnanteil gilt oder
4. der Anteilseigner die Anteile verdeckt in eine Kapitalgesellschaft einlegt.

Dabei tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der Anteile ihr gemeiner Wert. Die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer kann in jährlichen Teilbeträgen von mindestens je einem Fünftel entrichtet werden, wenn die Entrichtung der Teilbeträge sichergestellt ist. Stundungszinsen werden nicht erhoben.“

3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird gestrichen.

b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden neue Buchstaben a und b.

Zu Artikel 10 (Änderung des Bewertungsgesetzes)

In Nummer 11 Buchstabe b wird in § 124 Abs. 7 das Zitat „Artikels 8“ durch das Zitat „Artikels ... (Änderung des Bewertungsgesetzes)“ ersetzt.

Zu Artikel 11 (Änderung des Vermögensteuergesetzes)

In Nummer 3 Buchstabe b wird in § 25 Abs. 5 das Zitat „Artikels 9“ durch das Zitat „Artikels . . . (Änderung des Vermögensteuergesetzes)“ ersetzt.

Zu Artikel 13 (Änderung des Grundsteuergesetzes)

In Nummer 2 wird in § 38 das Zitat „Artikels 10“ durch das Zitat „Artikels . . . (Änderung des Grundsteuergesetzes)“ ersetzt.

Zu Artikel 14 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Artikel 14 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Buchstabe b wird § 13 Abs. 2 a Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, soweit innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb ein Gewerbebetrieb oder ein Teilbetrieb, ein Anteil an einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, ein Anteil eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder ein Anteil daran veräußert wird; als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Gewerbebetriebs. Satz 3 gilt auch, wenn die wesentlichen Betriebsgrundlagen eines Gewerbebetriebs veräußert oder in das Privatvermögen übergeführt oder anderen betriebsfremden Zwecken zugeführt werden oder wenn Anteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert werden, die der Veräußerer durch eine Sacheinlage (§ 20 Abs. 1 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform) aus dem begünstigten Betriebsvermögen erworben hat.“

2. In Nummer 3 Buchstabe b und c wird in § 37 Abs. 8 a, 8 b und 9 das Zitat „Artikels 11“ jeweils

durch das Zitat „Artikels . . . (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)“ ersetzt.

Zu Artikel 16 (Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes)

Artikel 16 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird in § 6 Abs. 2 das Zitat „46 vom Hundert“ durch das Zitat „38 vom Hundert“ ersetzt.

2. In Absatz 2 wird § 6 Abs. 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Der Vervielfältiger ist die Summe eines Bundes- und Landesvervielfältigers für das jeweilige Land. Der Bundesvervielfältiger beträgt 19 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt 19 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt 48 vom Hundert. Er ist 1997 zu überprüfen. Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend.“

3. In Absatz 3 wird das Zitat „Artikel 35“ durch das Zitat „Artikel 34“ ersetzt.

Zu Artikel 17 (Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften)

In Nummer 2 wird in § 43 Abs. 9 das Zitat „Artikels 14“ durch das Zitat „Artikels . . . (Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften)“ ersetzt.

Zu Artikel 18 (Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes)

In Nummer 2 wird in § 20 a das Zitat „Artikels 15“ durch das Zitat „Artikels . . . (Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes)“ ersetzt.

